



Bundesbeschluss über weitere Einlagen in den Fonds für Regionalentwicklung

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹
und auf Artikel 22 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006² über Regionalpolitik,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 25. Januar 2023³,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Für weitere Einlagen in den Fonds für Regionalentwicklung wird für die Jahre 2024–2031 ein Zahlungsrahmen von 217,3 Millionen bewilligt.

² Von den Mitteln nach Absatz 1 werden insgesamt höchstens 1 Million Franken eingesetzt für:

- a. die Evaluation des Mehrjahresprogramms 2024–2031 nach Artikel 18 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Regionalpolitik;
- b. die Weiterentwicklung der Neuen Regionalpolitik.

Art. 2

Dem Zahlungsrahmen liegen der Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise vom Dezember 2022 (104,4 Punkte; Dezember 2020 = 100 Punkte) sowie die folgenden Teuerungsannahmen zugrunde:

- a. 2024: + 0,6 Prozent;
- b. 2025: + 0,5 Prozent;
- c. 2026: + 0,5 Prozent;
- d. 2027: + 0,7 Prozent.

¹ SR 101

² SR 901.0

³ BBl 2023 554

Art. 3

Die jährlichen Einlagen werden der Bundesversammlung im Rahmen der Vorschläge des Bundes zur Beschlussfassung unterbreitet.

Art. 4

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.